

Kirchengesetz
über die Bildung und Tätigkeit
Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 25. Oktober 1990 (ABl. 1990 S. A 96)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	3	geändert	Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Kirchengesetze (Art. 3)	18.11.2019	ABl. 2019 S. A 447

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Grundsätze	1
§ 2	Aufgaben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen	2
§ 3	Begriff und Pflichten der Rechtsträger	2
§ 4	Zahlungsverkehr und Auszahlung der Bezüge	3
§ 5	Abrechnungsergebnisse	3
§ 6	Ausführungsbestimmungen	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1
Grundsätze

(1) Zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berechnung von Dienstbezügen aller Art und einer korrekten Abführung aller einkommensbezogenen Abgaben werden im Bereich der Landeskirche Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen gebildet.

(2) Für die Bildung, Anleitung und fachliche Beaufsichtigung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen ist das Landeskirchenamt verantwortlich.

* nichtamtlich

1.1.10 Zentrale GehaltsabrechnungsstellenG

(3) Die Kosten für die Bildung und Unterhaltung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen trägt die Landeskirche.

§ 2

Aufgaben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

(1) Die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Berechnung von Brutto- und Nettobezügen aller Art auf der Grundlage der landeskirchlichen Besoldungs-, Vergütungs- und Entlohnungsbestimmungen sowie des geltenden Abgabenrechts,
- Überweisung der Nettobezüge an die Empfänger bzw. Vorbereitung von Auszahlungsbelegen für die zahlungspflichtigen kirchlichen Dienststellen (Rechtsträger),
- Abführung von Lohnsteuern, Kirchensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Abgaben,
- Ausgabe von Bescheinigungen für die Lohnsteuerkarten sowie Erstellung gesetzlich vorgeschriebener Abrechnungsunterlagen und Meldungen,
- Erstellung und Übermittlung von Buchungsbelegen an die Haushaltsstellen der Rechtsträger.

(2) Zur Berechnung der Nettobezüge bedienen sich die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen der elektronischen Datenverarbeitung.

§ 3

Begriff und Pflichten der Rechtsträger

(1) Die Rechtsträger im Bereich der Landeskirche sind verpflichtet, die Leistungen der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen. Das Recht zur Selbsterledigung dieser Aufgaben geht insoweit auf die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle über. Rechtsträger im Sinne dieses Kirchengesetzes sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Dienststellen und unselbständigen Einrichtungen und Werke, die Angelegenheiten des Personalwesens bearbeiten und im Rechtsträgerverzeichnis der Landeskirche aufgeführt sind.

(2) Die Rechtsträger im Sinne von Absatz 1 sind verpflichtet, der zuständigen zentralen Gehaltsabrechnungsstelle

Zentrale GehaltsabrechnungsstellenG 1.1.10

- alle für die Ersterfassung der Personalstammdaten erforderlichen Angaben auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu übermitteln und ihr weitere dafür benötigte Unterlagen und Bescheinigungen zu überlassen,
 - alle danach laufend eintretenden dauernden oder vorübergehenden Veränderungen, die Einfluß auf die Berechnung der Bezüge haben, rechtzeitig unter Verwendung dafür ausgegebener Vordrucke zu melden,
 - auf Anfragen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen in Personalunterlagen unter Wahrung des Datenschutzes zu gestatten, soweit dies zur korrekten Berechnung der Bezüge erforderlich ist,
 - eine Vollmacht für das Bankeinzugsverfahren zu erteilen.
- (3) Die Rechtsträger haben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Personen bekanntzugeben, die befugt sind, Mitteilungen verbindlich zu unterzeichnen.

§ 4

Zahlungsverkehr und Auszahlung der Bezüge

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zahlungsverkehrs haben die Rechtsträger dafür zu sorgen, daß die für die Auszahlung der Bezüge und die Abführung der Steuern und Abgaben benötigten Gelder rechtzeitig und in ausreichender Höhe auf dem dafür bestimmten Bankkonto vorhanden sind.
- (2) Die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen sind verpflichtet, die Berechnung und Anweisung der Bezüge so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Zahlungsbeträge spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats auf dem Gehaltskonto des Empfängers verfügbar sind.
- (3) Jeder Empfänger von Bezügen ist verpflichtet, ein Bankkonto für den Zahlungsverkehr zu eröffnen. Barauszahlungen von Bezügen können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden.

§ 5

Abrechnungsergebnisse

- (1) Die Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen leiten den Rechtsträgern die Ergebnisse der monatlichen Abrechnung jeweils umgehend zu, soweit sie von diesen als Buchungsunterlagen benötigt werden.
- (2) Jeder Rechtsträger erhält monatlich

1.1.10 Zentrale GehaltsabrechnungsstellenG

- eine Liste der Bruttodienstbezüge, getrennt nach Haushaltsstellen und Empfängern,
- eine Liste der Privatabzüge, getrennt nach vereinbarten Abzugsarten, soweit die Rechtsträger zur Vereinnahmung der Beträge berechtigt sind,
- für jeden Abrechnungsfall ein Stammbblatt, soweit sich der Monatsbetrag geändert hat; in den Monaten Januar und Dezember eines jeden Jahres wird für jeden Abrechnungsfall ein Stammbblatt übergeben.

(3) Die Empfänger von Bezügen erhalten für die Monate Januar und Dezember eines jeden Jahres, im übrigen bei jeder Änderung in der Berechnung, ein Stammbblatt. Die Versendung der Stammbblätter an die Empfänger der Bezüge erfolgt nach Absprache unmittelbar oder über den Rechtsträger.

§ 6

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
